

TOP-THEMA

Corona-Tracking-Apps – Verschiedene Wege, ein gemeinsames Ziel

VERGLEICHsstUDIE ANALYSIERT METHODEN — Regierungen aus aller Welt legen bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie große Hoffnung auf die so genannten Tracking-Apps. Können Infizierte frühzeitig identifiziert und ihr Kontaktfeld gewarnt werden, kann auch die Verbreitung des Virus verlangsamt werden, so die Theorie. In der Praxis stellen sich aber noch eine ganze Reihe von Umsetzungsfragen, allen voran aus regulatorischer und datenschutzrechtlicher Sicht. Die internationale Anwaltskanzlei **Norton Rose Fulbright** hat dazu eine Vergleichsstudie vorgelegt, die die Pläne der COVID-19-Kontaktverfolgung in 18 Ländern – Australien, Kanada, China, Frankreich, Deutschland, Hongkong, Italien, Indonesien, Russland, Polen, Singapur, Südafrika, Thailand, den Niederlanden, der Türkei, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Großbritannien und den USA – vorstellt.

Die Vergleichsstudie zeigt dabei große Unterschiede zwischen den verschiedenen nationalen Ansätzen. „Es besteht ein deutliches Spannungsfeld zwischen dem Einsatz von Technologien zum schrittweisen Ausstieg aus dem Lockdown und dem Datenschutz“, so **Anna Gamvros**, Partnerin im Hongkonger Büro der Sozietät. „Im Mittelpunkt dieser Debatte steht die Frage, wie die Daten von Betroffenen gesammelt und gespeichert werden. Die Verwendung von Anwendungen, die auf zentrale Datenbanken zurückgreifen, kann zusätzliche Risiken für die Privatsphäre und die Cybersicherheit mit sich bringen.“ Die Debatte über den Einsatz von Apps werde sich noch verschärfen, wenn Arbeitgeber beispielsweise von ihren Mitarbeitern vor der Rückkehr ins Büro verlangen, dass sie Technologien zur Kontaktverfolgung einsetzen, um die Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft zu gewährleisten, glaubt die Datenschutzrechtlerin.

Deutschland setzt auf dezentrale Lösung

„Die Bundesregierung hat sich in Deutschland zu einer dezentralen Version durchgerungen. Das ist gut für den Datenschutz und damit für die Akzeptanz der Tracking-App“, erläutert Norton Rose-Partner **Christoph Ritzer**, der mit seinem Team die Untersuchung aus deutscher Sicht begleitet hat. „Denn am Ende kann die Nachverfolgung nur funktionieren, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger die App aktivieren und das Handy tatsächlich immer mitnehmen. Mit der dezentralen Datenspeicherung kann man die Ängste der Bevölkerung vor einer digitalen Nachverfolgung hoffentlich abbauen.“

Die Studie zeigt auch noch eine weitere Hürde beim erfolgreichen Einsatz der Tracking-Apps: So wie das Virus sich nicht an Grenzen hält, bieten auch nationale Lösungen nur begrenzten „Schutz“. „Der europäische Binnenmarkt verlangt nach einer grenzüberschreitenden Tracking-Lösung“, so Ritzer weiter. Die DSGVO biete dafür einen einheitlichen daten-

schutzrechtlichen Rahmen. Unternehmer wie Arbeitnehmer, die ihrer Tätigkeit grenzüberschreitend nachgehen, seien auf eine gesamteuropäische Lösung angewiesen. „Wenn wir die global ausgerichteten Wirtschaftsbereiche sicher wieder hochfahren wollen, ist eine internationale Lösung vorzuziehen.“ ■



Weitere Informationen zur internationalen Vergleichsstudie finden Sie unter www.nortonrosefulbright.com/

Freshfields und Hengeler sichern ThyssenKrupp neue Kreditlinie

KFW-CORONA-HILFE FÜR STAHLKONZERN — Auch **ThyssenKrupp** nimmt die staatlichen Corona-Hilfen in Anspruch und hat eine Kreditlinie über 1 Mrd. Euro aus dem KfW-Sonderprogramm mit einem Konsortium aus KfW und weiteren Banken abgeschlossen. Damit sichert sich der Konzern zusätzliche Liquidität bis zum Mittelzufluss aus dem Verkauf der Elevator-Sparte, der Ende Februar mit einem Bieterkonsortium um die Investoren **Advent**, **Cinven** sowie **RAG-Stiftung** vereinbart worden war. Neben ihren Inhouse-Counseln **Arne Wittig** und **Frithjof Behrens** vertraute ThyssenKrupp bei den Verhandlungen auf die Kanzlei **Hengeler Mueller** und Partner **Nikolaus Vieten** (Finanzierung, Frankfurt). Die beteiligten Banken unter Führung der **Deutschen Bank** vertrauten auf ein Team der Sozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** um Partner **Frank Laudenklos** (Finance, Frankfurt). ■

Schlecker-Insolvenz – Hersteller mit Allen & Overy erneut erfolgreich

SCHADENSERSATZKLAGE ABGEWIESEN — Das **Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt** hat die Schadensersatzklage des Insolvenzverwalters der Drogeriemarktkette **Schlecker**, **Arndt Geiwitz**, gegen **Beiersdorf**, **Procter & Gamble** sowie weitere Drogerieartikelhersteller auch in zweiter Instanz zurückgewiesen. Wie schon in der ersten Instanz beim **Landgericht Frankfurt** wurde Procter & Gamble von **Allen & Overy** und einem Team um die Hamburger Kartellrechts-Partnerin **Ellen Braun** vertreten.

Der Insolvenzverwalter Schleckers machte Schadensersatzansprüche in Höhe von rd. 212 Mio. Euro zuzüglich Zinsen geltend. Die Klage war auf ein Bußgeldverfahren des **Bundeskartellamtes** gestützt, in dem es einen wettbewerbswidrigen Informationsaustausch unter Mitgliedern eines Arbeitskreises im Markenverband (Arbeitskreis „Körperpflege, Wasch- und Reinigungsmittel“, kurz „KWR“) ermittelt hat. Das OLG Frankfurt sah es jedoch nicht als erwiesen an, dass Schlecker infolge des Informationsaustausches irgendeinen Schaden erlitten hätte. Der vom Bundeskartellamt ermittelte Informationsaustausch hätte den Preiswettbewerb unter den Herstellern nicht zum Nachteil der Kunden eingeschränkt. Das OLG Frankfurt folgte insoweit den mithilfe ökonomischer Beweismittel unterlegten Argumenten der Beklagten. Das ►

Urteil hat grundsätzliche Bedeutung für den Kartellschadensersatz in Deutschland. Als erst zweites Obergericht in Deutschland befasst sich das OLG dabei mit der Frage der Schadensneigung eines bloßen Informationsaustausches und berücksichtigt dessen wirtschaftswissenschaftlich erforschten, sehr unterschiedlichen Auswirkungen. Je nach Einzelfall kann der Informationsaustausch den Wettbewerb intensivieren oder mindern. Im vorliegenden Fall waren den Preis erhöhende Wirkungen bei Gesamtwürdigung aller festgestellten Tatsachen unwahrscheinlich. ■

White & Case bringt neue Bundesanleihe auf den Weg

PLATZIERUNG BEI INTERNATIONALEN INVESTOREN — Ein Team der Kanzlei **White & Case** um die Partner **Karsten Wöckener** und **Cristina Freudenberger** (beide Capitel Markets, Frankfurt) hat die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das **Bundesfinanzministerium** bzw. die **Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur**, bei einer Anleiheemission in Höhe von 7,5 Mrd. Euro beraten.

Die Platzierung der Bundesanleihe mit 15-jähriger Laufzeit und einem fixen Kupon von 0% bei internationalen Investoren wurde durch ein Bankenkonsortium um **BNP Paribas**, **BofA Securities**, **Commerzbank**, **Crédit Agricole** und **HSBC** vorgenommen. Die Finanzagentur wird die Liquidität der Anleihe durch „geeignete Aktivitäten im Sekundärmarkt“ sichern. ■

TRANSFERMARKT

Die Kanzlei **Oppenhoff** verstärkt ihr Frankfurter Team mit einem Neuzugang auf Partnerebene. Zum 1.6.20 wechselt Finanzrechtler **Wolfgang Kotzur** von **Simmons & Simmons**. Kotzur verfügt über langjährige Beratungserfahrung bei Finanztransaktionen und Restrukturierungen nach deutschem und englischem Recht, im Schwerpunkt begleitet er Immobilien-, Unternehmens- und Akquisitionsfinanzierungen. Bei Oppenhoff arbeitet Kotzur künftig eng mit den Partnern **Peter Etzbach**, **Gabriele Fontane** und **Günter Seulen** zusammen. + + + Bereits Mitte Mai begrüßte die Sozietät **Linklaters** einen neuen Partner für ihre TMT-Praxisgruppe am Standort Frankfurt. **Michael Leicht** wechselte von **White & Case** und begleitet künftig die Verhandlungen von Technologie- und Outsourcing-Verträgen sowie grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen und so genannten Transitional Service Arrangements. Zudem berät Leicht zu allen Fragestellungen des IT-Rechts. + + + **Noerr** setzt am Standort Hamburg auf Expansion und baut die Private Equity-Praxis weiter aus. Zum 1.6.20 wechselt **Moritz Koch** als Associated Partner, er kommt von **Freshfields Bruckhaus Deringer**. Koch ist auf die Beratung von Finanz- und strategischen Investoren spezialisiert, regelmäßig berät er zu grenzüberschreitenden Transaktionen und Joint Ventures mit einem Schwerpunkt auf Investoren aus Asien. Mit dem jüngsten Neuzugang zählt das Hamburger Noerr-Büro nun 37 Anwälte, nahezu eine Verdopplung gegenüber dem Eröffnungsjahr des Standorts 2017.

ALLES, WAS RECHT IST

— Eine vom **Bundesjustizministerium (BMJV)** eingesetzte Kommission hat am 20.4.20 einen Gesetzesentwurf zur umfangreichen Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vorgelegt. Darin ist die Überarbeitung von knapp 40 Gesetzen vorgesehen, mit dem Ziel, das teilweise noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens anzupassen. Bereits 2001 entschied der **Bundesgerichtshof**, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als (teil)rechtsfähig anzusehen ist und eröffnete so den Weg für eine weitreichende Gesetzesreform. Nun hat sich nach fast 20 Jahren eine Expertenkommission an die Ausarbeitung eines modernen Personengesellschaftsrechts begeben. Eine rasche Umsetzung ist indes nicht zu erwarten. Diese sei nach Einschätzung der Expertenkommission erst nach einer Einführung des Gesellschaftsregisters möglich. Dennoch hat das BMJV angekündigt, dass der Entwurf eine Diskussion mit Ländern, Verbänden und der Fachöffentlichkeit initiieren soll, so dass das Gesetzgebungsverfahren zeitnah eingeleitet werden kann.

Der Entwurf etabliert einen neuen gesellschaftsrechtlichen Oberbegriff in der Insolvenzordnung. Als „rechtsfähige Personengesellschaften“ gelten fortan die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft, die Partenreederei und die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird nun – entsprechend der jahrelangen Rechtspraxis – auch durch den Gesetzestext einer eigenen Rechtssubjektivität zugeführt. Um die Rechtssicherheit und Transparenz zu sichern, soll zudem ein neues Gesellschaftsregister eingeführt werden. Die Gesellschafter sollen zukünftig ein Recht, aber grundsätzlich keine Pflicht zur Eintragung haben. Jedoch ist die Registrierung Voraussetzung für bestimmte Rechtsvorgänge – insbesondere die Eintragung im Grundbuch. Der Entwurf sieht ebenfalls ein Beschlussmängelrecht nach dem Vorbild des Anfechtungsmodells vor. Auch sollen die Personengesellschaften zukünftig für freie Berufe geöffnet werden.

Auswirkungen und Folgen

Die weitreichenden Neuerungen führen zu einer Vielzahl von Umstellungen und erfordern insbesondere bei den nun umfangreicheren Haftungsregelungen eine vertragliche Abfederung. Bestehende Verträge müssen auf den Systemwandel überprüft werden. Die Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters wird in dem Entwurf mit dem Schutz des Rechtsverkehrs begründet. Darüber hinaus ist noch unklar, ob mit einer Eintragung in das Register zugleich eine Eintragungspflicht in das Transparenzregister einhergeht. Die Etablierung des neuen Beschlussmängelrechts könnte dem seit Jahren diskutierten Beschlussmängelrecht für GmbHs neuen Auftrieb geben. Die Zugänglichkeit der Personengesellschaften für die freien Berufe eröffnet für die Ausübenden eine neue Spanne an Haftungsbeschränkungen und könnte die Attraktivität von Zusammenschlüssen erhöhen.

COVID-19-Impfstoff – Im Wettlauf gegen die Zeit

VERKÜRZUNG VON ZULASSUNGSPROZESSEN IN DER DISKUSSION — Derzeit gibt es weltweit mehrere geplante und laufende Projekte zur Entwicklung eines Impfstoffs gegen COVID-19. Jedoch gibt es noch offene Fragen, wie schnell diese Impfstoffe zugelassen werden und, sobald dies der Fall ist, ob sie in ausreichender Menge zur kurzfristigen Behandlung von Patienten zur Verfügung gestellt werden könnten. Alexander Roussanov, Partner im Brüsseler Büro der Wirtschaftskanzlei Arnold & Porter, erläutert, welche Mechanismen in der EU schon jetzt zur Verfügung stehen, um den so dringend benötigten Impfstoff gegen das Coronavirus auf den Weg zu bringen.

Die jüngsten Meldungen zum Start der ersten klinischen Studien für Anwärter für solche COVID-19-Impfstoffe innerhalb und außerhalb der Europäischen Union geben Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Diese klinischen Versuche werden möglicherweise belastbare Daten hervorbringen, die die Sicherheit und Wirksamkeit der Impfstoffe belegen und ihre Zulassung in der EU unterstützen würden. Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten müssen sich davon überzeugen, dass die Vorteile des Impfstoffs die tatsächlichen oder potenziellen Risiken für die Sicherheit der Patienten oder die öffentliche Gesundheit, die sich aus seiner Anwendung ergeben, überwiegen.

Impfstoffprodukte, einschließlich derjenigen für potenzielle COVID-19-Impfstoffe, unterliegen strengen EU-Vorschriften für Arzneimittel, einschließlich der allgemeinen Anforderungen für Herstellung und Import, Durchführung klinischer Studien sowie Zulassung und Vermarktung. Impfstoffe müssen auch spezifische Anforderungen in Bezug auf die Herstellung ihres aktiven Wirkstoffs und des Endprodukts sowie auf die Zusammenstellung, Überprüfung und Zertifizierung spezifischer Daten und Informationen über ihr(e) Antigen(e) (die so genannte Impfantigen-Stammdokumentation) erfüllen.

Die Erforschung und Entwicklung eines COVID-19-Impfstoffs ist ein komplexer Prozess, denn er beinhaltet die Notwendigkeit, ein Produkt herzustellen, das durchgehend einem akzeptablen Qualitätsstandard entspricht. Infolgedessen sind bestimmte konventionelle, nichtklinische Tests möglicherweise nicht unbedingt geeignet, die für klinische Tests notwendigen Sicherheitsmerkmale des Impfstoffs zu charakterisieren. Wir sprechen hier von klinischen Versuchen mit menschlichen Probanden, die zur Feststellung der Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffs erforderlich sind.

Optimierte Prozesse durch Zusammenarbeit

In diesem Zusammenhang können die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und die **Europäische Arzneimittelagentur (EMA)** Maßnahmen ergreifen, um den klinischen Entwicklungsprozess und die anschließende behördliche Überprüfung zu erleichtern, zu optimieren und zu beschleunigen. Die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten, die die Durchführung klinischer Tests überwachen, könnten sich darauf einigen, dass einige der klinischen Tests früher begonnen werden können und/oder von kürzerer Dauer als üblich sind.

Das Konzept und die Durchführung der klinischen Studien stellen jedoch nach wie vor eine zentrale Herausforderung dar und erfordern im Allgemeinen erhebliche finanzielle In-

vestitionen und den umfangreichen Einsatz anderer Ressourcen. Mit diesen Überlegungen im Hinterkopf hat die EMA eine Reihe von Mechanismen eingerichtet, um die Entwicklung innovativer Arzneimittel zu erleichtern. Diese könnten im Zusammenhang mit der Entwicklung eines COVID-19-Impfstoffs besonders nützlich sein.

Insbesondere ermutigt die EMA die Entwickler potenzieller COVID-19-Impfstoffe, sich so bald wie möglich mit der Agentur in Verbindung zu setzen, um ihre nichtklinischen Entwicklungs- und klinischen Versuchsstrategien zu besprechen. Durch die Mechanismen „Scientific Advice“ und „Protocol Assistance“ bietet die EMA den Entwicklern von COVID-19-Impfstoffen Beratung und Unterstützung, um den Entwicklungsprozess zu beschleunigen, indem sie die optimale und wirksamste Methode zur Gewinnung der erforderlichen klinischen und nichtklinischen Daten ermittelt.



Alexander Roussanov
Arnold & Porter

„Zulassung light“ beschleunigt das Verfahren

Sobald ein Entwickler diese Daten generiert und einen Antrag auf Marktzulassung bei der EMA eingereicht hat, kann die Agentur einer beschleunigten Beurteilung zustimmen. Dieses beschleunigte Verfahren verkürzt die maximale Dauer der wissenschaftlichen Beurteilung durch den **Ausschuss für Humanarzneimittel (CHMP)** der EMA von den üblichen 210 Tagen auf 150 Tage. Die Mindestdauer des Verfahrens beträgt 80 Tage, die weiter verkürzt werden könnte, wenn der Berichtersteller und der Ko-Berichtersteller des CHMP ihre Beurteilung vor diesem Zeitpunkt abschließen.

Im Anschluss an die wissenschaftliche Bewertung kann der CHMP eine bedingte Zulassung auf der Grundlage klinischer Daten empfehlen. Die **EU-Kommission** kann eine bedingte Zulassung erteilen, die weniger umfassend ist, als dies normalerweise für eine „Standard-Zulassung“ erforderlich wäre. Dies wäre dann der Fall, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass der Impfstoff einen unerfüllten medizinischen Bedarf abdeckt und dass der Nutzen der sofortigen Verfügbarkeit des Impfstoffs die mit den begrenzten klinischen Daten verbundenen Risiken überwiegt. Die EMA kann sich möglicherweise auch dazu bereit erklären, weniger umfassende pharmazeutische und nichtklinische Daten in Bezug auf COVID-19-Impfstoffe zu akzeptieren. ■

Compliance-Verstößen erfolgreich vorbeugen

INTEGRITÄT IM FOKUS — In einer zunehmend digitalisierten und transnational vernetzten Wirtschaftswelt wird Integrität für Unternehmen immer wichtiger. Im Zuge dieser rasanten Entwicklungen wurde nun das Global Organizational Integrity Institute (GOII) ins Leben gerufen, das sich der Messung, dem Vergleich und der systematischen Verbesserung von Integrität in Unternehmen widmet. GOII-Geschäftsführerin Katja Nagel stellt das neue Institut vor.

Integrität bedeutet, nach ethischen Prinzipien zu handeln. Somit ist Integrität ein Dreiklang: Es ist sowohl die bewusste, innere Haltung als auch das explizite Kriterium für Entscheidungen und letztlich die grundlegende Basis für das eigene Verhalten. Ethische Prinzipien sind ihrer Zeit und ihrer Region unterworfen, haben eine teilweise unbewusste Anlehnung in der geltenden Religion und finden natürlich auch ihren Ausdruck in der Rechtsprechung. In der globalen Welt und damit in der stark vernetzten Weltöffentlichkeit – insbesondere in der westlichen Welt – haben sich der Schutz des Lebens, der Begriff der Fairness und der Würde des Menschen, der Schutz der Umwelt und der Schutz des Verbrauchers durchgesetzt.

Heutige Bedeutung von Integrität

Heute ist Integrität in der öffentlichen Wahrnehmung bedeutsamer denn je und Ausdruck eines globalen Wertewandels. Integrität wird also zunehmend ein kritischer Erfolgsfaktor für Organisationen, die Voraussetzung bzw. Berechtigung der Unternehmensexistenz: Integrity as licence to operate. Aber auch die Kaufentscheidung wird zunehmend daran festgemacht, ob sich Käufer mit dem Unternehmen identifizieren können und es durch die eigenen Käufe unterstützen möchten: Integrity as sales machine. Auch das Management wird persönlich haftbar gemacht: Integrity as safety belt of management.

In Deutschland wird dieser Tage der Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ diskutiert, der künftig Sanktionen gegen Unternehmen deutlich intensivieren soll – nämlich gegen Unternehmen, die durch ihre Struktur, Organisation und Arbeitsweise Rechtsverstöße begünstigen. Investoren beschäftigen sich zunehmend mit dem Thema, um mögliche hohe Strafzahlungen ausschließen und das Risiko des jeweiligen Unternehmens beziffern zu können: Integrity as investment safeguarding. Mitarbeiter wiederum wollen für ein integriertes Unternehmen arbeiten, mit dem sie sich identifizieren können, auch, wenn sie längst aus dem Büro oder aus dem Werk gegangen sind: Integrity as employer value.

Motivation hinter der Gründung des Instituts

Organisationale Integrität ist ein schwer fassbares Konstrukt – hier beginnt die Herausforderung für viele Unternehmen, die mit wachsender Sorge beobachten, wie ein Kriterium an Bedeutung gewinnt, das sich nur schwer managen lässt. Wie kann ein Unternehmen seine Integrität beeinflussen? Die Antwort ist: Es braucht für dieses Konstrukt Messinstrumente. Es muss messbar gemacht werden, damit es kontrolliert und letztlich auch gemanagt werden kann. An diesem

Punkt möchte das neu gegründete Institut ansetzen: Das **Global Organizational Integrity Institute (GOII)** ist ein unabhängiges, forschungsnahes Beratungsinstitut, das Organisationen weltweit unterstützt, ihren eigenen aktuellen Status zu messen und in einem geordneten Prozess geeignete Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. Es gibt Organisationen, die dem Thema Unternehmensintegrität nach innen wie nach außen Gewicht geben möchten, Methoden und Vorgehen an die Hand und trägt dazu bei, das Thema organisationale Integrität in der öffentlichen Wahrnehmung zu stärken und einen wesentlichen Beitrag in der globalen Weltwirtschaft zu leisten.



Katja Nagel
GOII

Methoden und Vorgehen

Der Integrity Index ist eine 360-Grad-Messung von Integrität einer Organisation: Wie ist der Status der Integrität in Bezug auf Selbstverpflichtungen, ihre Einhaltung und die Verankerung in der Organisation? Ein ganz neuer, innovativer und einzigartiger Ansatz zur objektiven Messung von Integrität, in dem ebenso alle internen und externen Anspruchsgruppen einbezogen wie auch Strukturen, Prozesse und Regelungen geprüft werden. So erlaubt der Integrity Index innerhalb kurzer Zeit, den Stand der eigenen Organisation von einer unabhängigen Instanz ermitteln zu lassen. Er ist umsetzungsorientiert, ebenso fakten- wie wahrnehmungsbezogen, berücksichtigt interne Daten ebenso wie externe Daten – in die Zukunft gerichtet mit Messgrößen, die beeinflussbar sind – und basiert auf aktuellen wissenschaftlichen Strömungen und Trends der weltweiten Ethik-Forschung.

Der gesamte GOII-Ansatz folgt dem Modell der **Ethics & Compliance Initiative** als weltweit renommierter Institution von Organisationen für Best Practices und beschreibt anhand von fünf Prinzipien eine grundsätzliche Best-Practice Organisation für Ethics und Compliance. Zudem arbeitet das GOII eng mit Professor **Christoph Lütge**, Wirtschaftsethiker und Inhaber des Peter Löscher-Stiftungslehrstuhls für Wirtschaftsethik an der **TU München**, zusammen. Pilotiert wurde der GOII-Ansatz mit Messung und Verbesserungsprozess bei dem größten Unternehmen Europas: dem **Volkswagen**-Konzern mit den beiden Marken **VW** und **Audi**. ■

@ Weitere Informationen zum Global Organizational Integrity Institute finden Sie unter www.goii.org/